

## **§ 12 UGB; § 62 AußStrG; § 120 JN: Firmenbuch: Anmeldung eines ausländischen Rechtsträgers**

1. Für die Anmeldung eines ausländischen Rechtsträgers ist der Nachweis der tatsächlichen Errichtung einer Zweigniederlassung im Inland erforderlich.
2. Es müssen räumliche und organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, aus denen geschlossen werden kann, dass tatsächlich eine Betriebsstätte geschaffen wird, die einen fortlaufenden und weitgehend verselbstständigten Geschäftsbetrieb ermöglicht.
3. Für die Erbringung des dahingehenden Nachweises lassen sich keine allgemeinen Kriterien aufstellen. Vielmehr hat die Prüfung einzelfallbezogen zu erfolgen.

OGH 4.7.2013, 6 Ob 119/13p, ecolex 2013/363 (LS) = RdW 2013/524.